

## **27J - INDIREKTE BLITZSCHLAGSCHÄDEN**

In Abänderung des Artikels 1 (3) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sowie des Punktes 2 c) der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages (indirekten Blitzschlag) an den versicherten Maschinen und Geräten (ausgenommen Waren und Vorräte) entstanden sind, bis zu der in der **Polizze dokumentierten Versicherungssumme** auf „Erstes Risiko“. Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.

### **Ersatzleistung:**

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 b) der AFB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Gerätes durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage.

Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.